

Auf der Tagesordnung beschließender Ausschüsse des Stadtrats finden sich regelmäßig Beschlussvorlagen der Stadtverwaltung.

Der Rubrik Status in diesen Beschlussvorlagen kann das jeweilige Ausschussmitglied oder dessen Vertreter entnehmen, ob die jeweilige Abstimmung eine Beschlussempfehlung oder einen endgültigen Beschluss zur Folge hat. Das Abstimmungsverhalten hat also entweder entsprechende Rechtsfolgen oder nicht.

In diesem Bewusstsein findet dann die Stimmabgabe jeweils statt.

Aufgrund welcher Rechtsgrundlage oder Anhand welcher exemplarischen höhergerichtlichen Entscheidung meint die Stadtverwaltung, dass es rechtskonform sei, hier nachträglich ein als Vorberatung abgegebenes Votum des Ausschusses in eine letztinstanzliche rechtsverbindliche Entscheidung umdeuten zu können obwohl die Mitglieder des Ausschusses zum Zeitpunkt der Abstimmung die entsprechende Willenserklärung in Unkenntnis dieser Rechtsfolge abgaben?

gez. A. Raue

Fraktionsvorsitzender AfD-Stadtratsfraktion